

ZUSAMMENFASSUNG

Schutzzeitraum

1. März - 30. September

Abschneiden oder auf den Stock setzen ist **verboten**.

HECKEN, LEBENDE ZÄUNE, GEBÜSCHE, ANDERE
→ *alle im besiedelten Raum/ der freien Landschaft*

Schonende Form-/Pflugeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses einer Vegetationsperiode (o.ä.) sind ganzjährig **zulässig**.

BÄUME

→ *Straßen-, Alleebäume, Bäume in freier Landschaft*

Zulässig sind schonende Form- und Pflugeschnitte zur Erhaltung der Vitalität, nach ZTV-Baumpflege.

Außerdem beachten:

Regelungen und Verbote der **Baumschutzsatzung** im Siedlungs-/Innenbereich (in der Stadt Cottbus ist der FB 66 „Grün- und Verkehrsflächen“ zuständig).

Über die Schonzeit hinaus können die **weiteren Vorschriften des § 44 BNatSchG** zum Schutz von Lebensstätten besonders geschützter Arten berührt sein.

BETEILIGUNG UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE

Wird es notwendig, ein Gehölz trotz aller Abwägungen zu beseitigen, ist mit der Unteren Naturschutzbehörde zusammen zu arbeiten, um späteren Problemen entgegenzuwirken. Stellt man einen Antrag auf Befreiung (§ 67 BNatSchG), muss dieser unbedingt **begründet** sein. Dazu gehört eine genaue Dokumentation der Umstände, bestehend aus schriftlichen Beschreibungen und einer Fotodokumentation, inklusive der dargestellten Ergebnisse aus der Untersuchung auf geschützte Arten.

IMPRESSUM:
STADTVERWALTUNG COTTBUS
FACHBEREICH UMWELT & NATUR
UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE
NEUMARKT 5
03046 COTTBUS

Ansprechpartner zum Thema:

Daniela Siemoneit Goerke

Tel.: 0355/612-2720

E-Mail: daniela.siemoneit-goerke@cottbus.de

Andreas Jäkel

Tel.: 0355/612-2884

E-Mail: andreas.jaekel@cottbus.de

Udo Rechtenbach

Tel.: 0355/612-2767

E-Mail: udo.rechtenbach@cottbus.de

Sekretariat: Jaqueline Krause

Tel.: 0355/ 612-2755

Bearbeiter: Sarah Bullmann

Studentin der TU Dresden

Quellen: 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)

2 Hinweise zum Vollzug des § 39 BNatSchG - Kreis Viersen

3 Breloer, Helge: Baum- und Gehölzpflege nach dem neuen Bundesnaturschutzgesetz. AFZ-DerWald

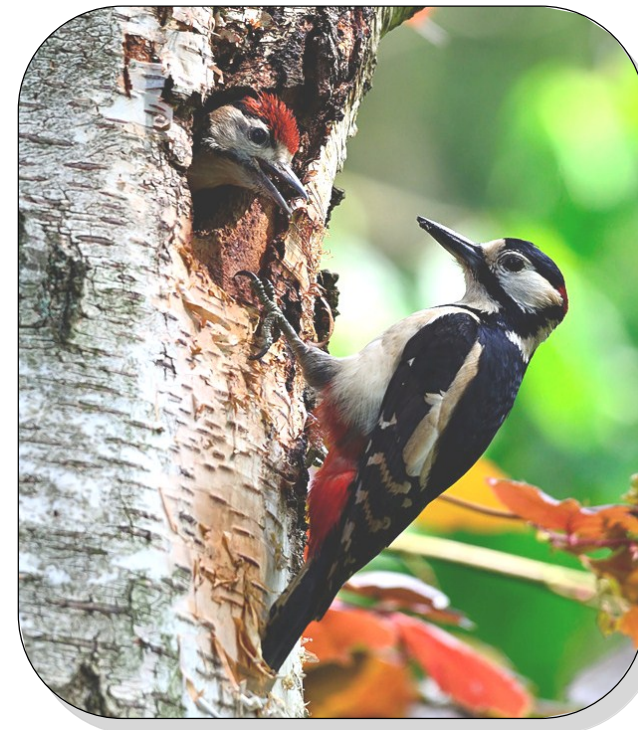
4 Merkblatt Gehölzpflege: Nicht alles ist erlaubt. MKULNV NRW

5 Merkblatt Baum- und Gehölzpflege auf kommunalen Flächen im Wetteraukreis

Stand: Juli 2014

Erhalt wichtiger Lebensstätten

Baum- und Gehölzpflege nach dem
§ 39 BNatSchG



Buntspechtweibchen bei der Fütterung ihres Jungen
© nante2/http://fc-foto.de/34033246



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Umwelt & Natur
Untere Naturschutzbehörde

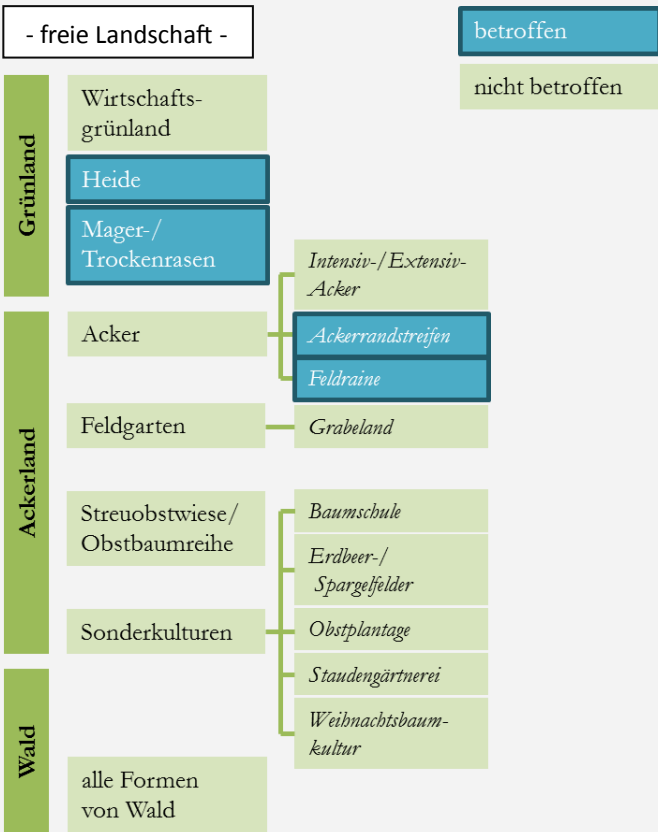
§ 39 ABS. 5 SATZ 1 NR. 2 BNATSchG

§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten,

Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, **Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze** in der Zeit vom **1. März bis zum 30. September** abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

WELCHE BÄUME SIND BETROFFEN?



Diese bundeseinheitliche Regelung dient dem Erhalt und der Sicherung wichtiger Lebensstätten der Tierwelt als **Aufenthaltsort und Nahrungsquelle während der Fortpflanzungszeit**. Betroffen sind **alle Hecken, Gebüsch etc., im Siedlungsbereich und in der freien Landschaft**.

Wann ein **Baum** unter den Lebensstättenschutz fällt oder nicht hängt in erster Linie **von seinem Standort ab**. Bäume im Wald, in Kleingärten oder Kurzumtriebsplantagen sind von dieser Regelung nicht betroffen. Die unten stehende Grafik verdeutlicht dies. Zu Bäumen zählen auch **abgestorbene Bäume** und **junge Pflanzen**, sobald sie als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätte dienen bzw. geeignet



Eichhörnchenkobel
© Mathieu Girardeau/www.hamsterkiste.de/002/Eichhoe/eichh-50.html

ARTENSCHUTZ

Zusätzlich zum Geltungsbereich des § 39 gilt nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** das Tötungs-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot besonders geschützter Arten und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Für Lebensstätten und Quartiere, die regelmäßig bzw. in jedem Jahr erneut genutzt werden, besteht ein **ganzjähriger Schutz**, d. h. Gehölze dürfen auch dann nicht beseitigt oder auf den Stock gesetzt werden, wenn das Quartier zum Zeitpunkt der Maßnahme nicht besetzt ist. Dazu gehören z. B. Lebensstätten von *Koloniebrütern* (Saatkrähen etc.), *Greifvögeln* (Bussard, Habicht, Sperber...), *Eulen* (Uhu, Waldohreule...), *Höhlenbrütern* (Spechte, Hohлтаuben, etc.) und *Sommer- und Überwinterungsquartiere* von *Fledermäusen* oder *anderen Säugetieren* (Siebenschläfer, Gartenschläfer, Haselmaus, ...). Es ist vor jeder Maßnahme zu untersuchen, ob das Gehölz als Brut- oder Nistplatz geschützter Arten dient. In solchen Fällen braucht es eine artenschutzrechtliche Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde, auch bei Gründen aus Verkehrssicherheit.

BEFREIUNGEN

§ 67 BNatSchG

Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, [...] kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn (1) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder (2) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.